

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 20

Sehr geehrte Damen und Herren,
innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Wir wohnen in Quedlinburg, ..., etwa 2500 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt.

Anlagen mit 285 m Gesamthöhe und industriellem Betrieb bringen Restrisiken mit sich, die für uns als Anwohner und Eigentümer relevant sind.

Wir befürchten:

Eiswurf im Winter – Risiko für Personen, Tiere und Sachwerte im Umkreis.

Rotorbruch / Teileflug als nicht vollständig auszuschließendes Restrisiko.

Brandrisiko – Anlagenbrände in 200 m Höhe sind feuerwehrtechnisch kaum zu bekämpfen.

Umsturzsrisiko bei Extremwetterlagen (Stürme, Vereisung).

Havariefälle mit großen Schadensauswirkungen auf angrenzende Flächen.

Restrisiko technischer Fehlfunktionen, das nicht vollständig ausschließbar ist.

Subjektives Unsicherheitsgefühl durch dauerhaft sichtbare Großanlagen in Wohnnähe.

Industrieparkrisiken zusätzlich zu den Anlagen (Gefahrstofflager, Verkehr).

Eine Sicherheitsbewertung speziell für Anwohner im Umkreis fehlt in den ausgelegten Unterlagen.

Insbesondere der Mindestabstand der Anlagen zur BAB A36 von nur 200 m bei 285 m Anlagenhöhe ist verkehrssicherheitsrechtlich problematisch.

Außerdem fehlen in den Planunterlagen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine konkrete Sicherheitsbewertung für die umliegende Wohnbebauung.

Verbindliche Auflagen zu Eiswurfdetektion, Brandschutz und Havariemanagement.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Wir wohnen in Quedlinburg, ..., etwa 2500 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Unser Haus liegt in Richtung West vom Plangebiet – damit sind wir vom Schattenwurf zu folgenden Tageszeiten betroffen: morgens.

Konkrete Einwendungen zum Thema Schattenwurf und Licht:

Die geplanten Windenergieanlagen erzeugen erhebliche Schatten- und Lichtwirkungen.

Wir befürchten:

Periodischer Schattenwurf der Rotoren auf Haus, Garten und Außenflächen.

Disco-Effekt durch bewegte Schatten auf Wänden und Fenstern.

Blendwirkung durch sich drehende Rotorblätter zu bestimmten Tageszeiten.

Nachtkennzeichnung (BNK / Blinklichter) als Beeinträchtigung der Nachtruhe und des nächtlichen Landschaftsbildes.

Lichtverschmutzung und Verlust der bisherigen Dunkelheit.

Mangelnde Steuerungssicherheit bei Abschaltzeiten – „Empfehlungen“ reichen aus meiner Sicht nicht.

Psychische Belastung durch unregelmäßige Lichtimpulse.

Eine konkrete Schattenwurfprognose für meine individuelle Gebäudelage fehlt in den Unterlagen. Die Aussage, dass technische Abschaltungen die Belastung „auf das zulässige Maß“ begrenzen, ersetzt keine standortgenaue Prüfung.

Außerdem rügen wir:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine konkrete Schattenwurfprognose für meine Gebäudelage.

Verbindliche Festlegung von Abschaltzeiten im Bebauungsplan selbst, nicht nur als „Empfehlung“.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Wir wohnen in der..., etwa 2500 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Unser Wohnsitz ist nach Süd/Ost ausgerichtet. Wir leben seit ... Jahren hier.

Wir wohnen in Quedlinburg, ..., etwa 2500 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Unsere Schlafzimmer sind nach Osten gerichtet. Ich bin besonders lärmempfindlich. Ich habe folgende gesundheitliche Vorbelastung: Mehrfache Krebserkrankung

Konkrete Einwendungen zum Thema Lärm und Gesundheit:

Die geplanten Anlagen erzeugen dauerhafte Schallemissionen, die meine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigen. Ich befürchte:

Hörbarer Schall bei Tag und Nacht – besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden.

Tieffrequenter Schall und Infraschall, der gesundheitlich belastend wirken kann.

Schlafstörungen durch nächtliche Geräusche.

Stress und psychische Belastung durch dauerhafte Geräuschexposition.

Wetterabhängige Belastungsspitzen (z. B. Inversionswetterlagen) – im Lärmgutachten nicht ausreichend berücksichtigt.

Kumulative Belastung durch zehn Anlagen, die sich gegenseitig verstärken können.

Geräuschspitzen beim Anlauf und Abschalten der Anlagen.

Die im B-Plan festgesetzten Geräusch-Emissionskontingente von bis zu 65 dB(A)/m² tagsüber und 54 dB(A)/m² nachts (zzgl. Sektorenzuschläge bis +10 dB(A)) sind mit den TA-Lärm-Immissionsrichtwerten für meine Wohnsituation nicht plausibel vereinbar. Eine substantiierte Lärmprognose für meine konkrete Wohnlage fehlt.

Außerdem rügen wir:

In den Planunterlagen fehlt insbesondere eine Verkehrslärmprognose nach 16. BImSchV vollständig. Auch ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, ein Verkehrsgutachten und eine Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung fehlen. Diese Gutachten sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine konkrete schalltechnische Bewertung für meine Wohnlage.

Die Nachholung der fehlenden Verkehrslärmprognose und erneute Auslegung.
Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Wir wohnen in der ..., etwa 2500 Meter vom geplanten Plangebiet entfernt. Unser Wohnsitz ist nach Süd/Ost ausgerichtet. Wir leben seit ... Jahren hier.

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern unser Wohnumfeld grundlegend.

Wir befürchten:

Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.

Verlust unserer gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft.

Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren – auch beim Aufenthalt in Garten und auf Terrasse.

Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust unserer Erholungsmöglichkeiten zu Hause.

Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.

Verlust unseres Heimatgefühls. Die Identität unseres Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt unserer konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

Außerdem rügen wir:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planung im Hinblick auf meine konkrete Wohnsituation grundlegend zu überprüfen.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Konkrete Einwendungen zum Thema Gleichbehandlung und Fairness:

Die Planung verteilt Belastungen und Vorteile in nicht ausgewogener Weise.

Wir rügen an:

Ungleiche Belastung einzelner Ortsteile: Morgenrot, Badeborn und Quedlinburg-Ost werden überproportional belastet, während andere Stadtteile profitieren.

Fehlende Gleichmaßstäblichkeit der Planung.

Willkürlich erscheinende Flächenauswahl ohne nachvollziehbare Kriterien.

Unzureichende Alternativenprüfung für andere Standorte im Stadtgebiet oder darüber hinaus.

Ungleiche Beteiligungsmöglichkeiten zwischen Eigentümern innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.

Fehlende Berücksichtigung meiner individuellen Betroffenheit im Rahmen der pauschalen Planung.

Fehlende Transparenz der Auswahlentscheidungen – wie wurden Standort und Dimensionierung konkret begründet?

Eindruck, dass kommerzielle Interessen weniger Vorhabenträger schwerer wiegen als die Interessen vieler betroffener Bürger.

Eine sorgfältige Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB setzt eine nachvollziehbare und ausgewogene Lastenverteilung voraus. Diese ist in der vorliegenden Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rügen wir:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wie beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine nachvollziehbare Begründung der Standortauswahl und der unterlassenen Alternativenprüfung.

Eine ausgewogene Verteilung von Lasten und Vorteilen.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Konkrete Einwendungen zum Thema Zukunft und Entwicklung:

Die geplante industrielle Großanlage in unserer Nachbarschaft hat langfristige Folgen für unsere Lebens- und Investitionsentscheidungen.

Wir befürchten:

Einschränkung geplanter Bauvorhaben durch neue Immissionsschutzauflagen.

Unsicherheit bei langfristigen Investitionen in mein Eigentum.

Planerische Vorbelastung meines Grundstücks für künftige Nutzungen.

Blockade alternativer Nutzungskonzepte (z. B. touristische Entwicklung).

Repowering-Risiken: Auch nach Ablauf der ursprünglichen Anlagen droht eine erneute oder verschärfte Belastung.

Zweifel an unserer langfristigen Lebensplanung am aktuellen Wohnort.

Einseitige Standortbindung durch industrielle Prägung über Jahrzehnte.

Unsicherheit bei der geplanten Weitergabe an Kinder oder Familie.

Diese individuellen Zukunftsbelange wurden in der vorgelegten Planung nicht ermittelt und nicht abgewogen.

Außerdem rügen wir:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung meiner konkreten Zukunftspläne in der Abwägung.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Unsere persönliche Betroffenheit:

Wir betreiben in Quedlinburg Ferienwohnungen mit 5 Betten. Der Standort wird wesentlich durch das naturnahe Umfeld, Welterbe-Nähe, Ruhe und Aussicht geprägt.

Konkrete Einwendungen zur wirtschaftlichen Existenz:

Quedlinburg lebt zu einem erheblichen Teil vom Welterbe-Tourismus. Die geplante industrielle Großanlage gefährdet meine wirtschaftliche Existenz konkret.

Wir befürchten:

Beeinträchtigung unseres Tourismusangebots durch das veränderte Umfeld.

Rückgang der touristischen Attraktivität des Standorts.

Einkommensverluste durch sinkende Buchungszahlen.

Imageschaden für naturnahe Angebote.

Investitionsunsicherheit für geplante Erweiterungen oder Modernisierungen.

Wettbewerbsnachteil gegenüber Standorten ohne Windkraftbelastung.

Langfristige Standortentwertung, die meine Altersvorsorge gefährdet.

Reputationsverlust für die Marke „Quedlinburg“ insgesamt.

Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung für das Welterbe-Umfeld fehlt in den Unterlagen vollständig. Auch die Welterbeverträglichkeitsprüfung von Prof. Kloos benennt eine „technische Überprägung des Landschaftsraums“ – mit absehbaren Folgen für den Tourismus.

Außerdem rügen wir:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Um schriftliche Eingangsbestätigung wird gebeten.

Konkrete Einwendungen zum Thema Wasser und Boden:

Die geplante massive Versiegelung von 261 ha im Industriepark und der weitere Eingriff durch Windkraftfundamente und PV-Flächen greifen erheblich in den Wasser- und Bodenhaushalt ein.

Wir befürchten:

Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch großflächige Versiegelung.

Risiko von Vernässung oder Austrocknung an angrenzenden Flächen.

Bodenverdichtung während der Bauphase mit langfristigen Folgen.

Veränderung der Abflussverhältnisse mit Überflutungsrisiken bei Starkregen.

Risiko von Schadstoffeinträgen während der Bauphase.

Unsicherheit über langfristige Auswirkungen auf unser Grundstück und die Umgebung.

Hauptkritikpunkt – fehlender WRRL-Fachbeitrag:

Ein eigenständiger Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie fehlt vollständig. Dies ist nicht hinnehmbar, denn:

Das Regenwasser von 261 ha versiegeltem Industriepark soll in den Vorfluter Tränkegraben (Bode-System) eingeleitet werden. Der Oberflächenwasserkörper „Bode“ weist bereits einen chemischen Zustand „nicht gut“ auf – belastet mit PFOS, Fluoranthen und Quecksilber.

Die großflächige Versiegelung erfolgt über dem Grundwasserkörper „Kreide der Subherzynen Senke“, der mengenmäßig und chemisch in „gutem“ Zustand ist und damit dem strengen Verschlechterungsverbot unterliegt.

Eine Prüfung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nach den Maßstäben der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht erkennbar erfolgt.

Außerdem fehlen: Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und verbindliche Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung.

Wir beantragen:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Nachholung des fehlenden Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorlage der vervollständigten Unterlagen.

Eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf meine Wasserversorgung.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 21

Ich bin Eigentümer von Wohnhaus Die Immobilie ist Erstwohnsitz und Altersvorsorge.

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.

Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.

Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.

Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.

Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.

Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.

Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.

Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.

Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 22

Sehr geehrte Frau Jantsch,

wir sind Bürger der Stadt Quedlinburg und möchten auf diesem Wege unsere Ablehnung des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ (Bauplan 74) zum Ausdruck bringen. Daher bitten wir darum, den Eingang dieser Mail zu bestätigen.

Die Gründe für unsere Einwendung sollten nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Wir handeln nicht als irreführende rechte oder sonst verdächtige Demokratiefeinde. Im Gegenteil. Wir machen von unseren Bürgerrechten Gebrauch und wenden uns gegen das in seinen Begründungen undurchsichtige Durchwinken einer parteipolitischen Agenda, die ihren wirtschaftlichen, energiestrategischen und umweltverträglichen Nutzen bis heute nicht erwiesen hat, während die Kritik am flächendeckenden Ausbau von Windenergie in der internationalen Forschung unübersehbar wächst. Zur umweltschädlichen Wirkung von Windrädern gibt es ebenso viele wie hochkarätige internationale Studien, die bei Planungen solcher Industrieanlagen, gleich wo in Deutschland, nicht berücksichtigt oder einfach übergangen werden. Die ideologische Entwertung sachlicher Einwände signalisiert, daß Fakten, aber auch schon das Erwägungen von Gegenargumenten, politisch unerwünscht sind. Warum eigentlich.

Uns bewegen 4 Themenkreise, die einander bedingen, sich in ihren Wirkungen gegenseitig verstärken und gemeinsam, sollte das Projekt realisiert werden, unsere Lebensbedingungen in dieser Region negativ beeinflussen würden.

Themenkreis 1: Schäden durch Windkraftanlagen.

Dabei geht es um die unmittelbaren, aber auch langfristigen Auswirkungen des Infra Schalls auf die Gesundheit von Anwohnern im Umkreis mehrerer zig-Kilometer. Das Krankenhaus Quedlinburg liegt dann geradezu am Fuße dieser problematischen Anlage!

Es geht um die teilweise nicht revidierbare Kontamination des Bodens durch den Abrieb von Kunststoff bei den Rotoren.

Es geht um die immer noch nicht sicheren Erfahrungen mit Großanlagen (bis zu 300 Meter Höhe) für die Entstehung von negativ wirkenden Mikro-Klimata.

Es geht um die Todesraten der regionalen Vogelwelt und deren Zugwanderungen.

Themenkreis 2: Bodenschäden durch Großspeicher und Rechenzentren

Soweit bekannt, soll es beim „Zukunftsprojekt“ zugleich um die Investition in Groß Speicher für Rechenzentren gehen. Auch hier zeigen Studien mit weltweiten Erfahrungen, daß sowohl die Erwärmung von Böden als auch eine für Mensch und Tier unverträglich erhöhte Strahlung mit unabsehbaren Folgen zu gewärtigen ist.

Themenkreis 3: Die Luftbuchung von zukünftigen Steuereinnahmen

Uns bewegt die Frage: Welche Risiken ist die Stadt bereit einzugehen für welchen fiskalischen Nutzen? Die Prognosen für Steuer-Einnahmen der Kommune sind bisher sowohl in ihrer erwartbaren Höhe als auch in den Zeiträumen, wann je Einnahmen aus dem Projekt in die Stadtkasse fließen würden, durch keinerlei konkrete oder sonst belastbare Prognosen gedeckt. Soll das Anlass genug sein für so eine Aktion?

Themenkreis 4. Zerstörung des Kulturrums

Die Gefährdung des Welterbes Quedlinburg ist keine Horror-Vision von überempfindlichen Ästheten. Diese Landschaft ist ein Erinnerungsraum, der unsere konkrete Geschichte repräsentiert — ein Epochenwerk von mehr als 10.000 Jahren, wie wir ja alle hier wissen.

Höhen, Täler, Horizontlinien, Wegmarken, Weite und Nähe, Felderwirtschaft und Waldbestand — das alles sind Parameter, die im Werden der Stadt und des Stiftsbergs, bei ihrem Ausbau, bei der Entfaltung ihrer Nutzungsstruktur und durch denkmalpflegerische Bewahrung von unseren Ahnen berücksichtigt worden sind.

Dieses Erbe ist unser Kapital.

Es würde Schaden nehmen durch massive Eingriffe in das Antlitz der Stadt und in die Tektonik ihres natürlichen Umfelds. Allein die enormen Höhen der Windkraftanlagen verzwerfen den Stiftsberg im Welterbe zu einem Zeichen der Unterwerfung. Sie löschen das Augenziel alter Wanderwege aus Ballenstedt (von Wilhelm von Kuegelgen beschrieben), von Gernrode, von Bad Suderode, von Thale, von Weddersleben und Badeborn usw. aus. Soll das unsere Hinterlassenschaft für die sein, die uns folgen? Widerstandsfreie Durchsetzung von Interessen, die nicht mit den Interessen derer, die von den Entscheidungen betroffen sind, im offenen Austausch abgeglichen wurden? Für welchen wirtschaftlichen, umweltgerechten und kulturellen Nutzen auf der Basis welcher nachhaltigen Kommunalpolitik? Für welche Ungewissheit in Bezug auf die Folgen für unsere Nachkommen?

30 Generationen haben die Konstituenten dieses Kulturrums gehegt und gepflegt. Wir, unsere Generation, soll sich jetzt aus dieser Verantwortung stehlen?

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer/Eigentümerin von einem Grundstück mit Wohnhaus, welches von mir und meiner Familie bewohnt wird.... Die Immobilie ist unser Erstwohnsitz.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 24

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich bin Eigentümer/Eigentümerin von einem Grundstück mit Wohnhaus, welches von mir und meiner Familie bewohnt wird in Die Immobilie ist unser Erstwohnsitz.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen. Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der derzeit durchgeführten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mache ich von meinem gesetzlich garantierten Recht Gebrauch und erhebe hiermit fristgerecht und in aller Form Einwendungen gegen die vorbezeichneten Planvorhaben.

Vorbemerkung zur eigenen Betroffenheit:

Ich wohne in der ... in Quedlinburg innerhalb des Weltkulturerbe. Ich bin daher von dem zur Auslegung gebrachten Vorhaben in direkter und dauerhafter Weise betroffen.

I. Einwendungen zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft im Quedlinburger Umland

Die beabsichtigte Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 285 Metern sowie die Festsetzung eines ausgedehnten Industrieareals im Bereich zwischen den Seweckenbergen und der Bundesautobahn A 36 ist mit weitreichenden Folgen verbunden, die ich für nicht vertretbar halte.

Hierzu führe ich im Einzelnen aus:

- Avifaunistische Beeinträchtigungen: Im betroffenen Plangebiet sind Vorkommen des Rotmilans dokumentiert sowie bedeutsame Zugkorridore des Europäischen Kranichs bekannt. Der Anlagenbetrieb birgt für beide Arten erhebliche Gefährdungspotenziale, die bislang nicht angemessen bewertet wurden.
- Zerstörung der historischen Kulturlandschaft: Die landwirtschaftlich genutzten Offenflächen östlich von Quedlinburg zwischen den Seweckenbergen und der A 36 sind stadtbildkonstitutiv. Sie vermitteln die seit Jahrhunderten gewachsene landschaftliche Einbindung der Stadt in das Harzvorland und definieren die prägende Sichtachse vom Seweckenberg in Richtung der Stadtsilhouette. Eine Überprägung durch Industrie- und Windenergieanlagen würde diesen unwiederbringlichen Kulturlandschaftscharakter auf Dauer beseitigen.
- Verlust des Naherholungswertes: Das Naherholungsgebiet der Seweckenberge würde seinen Erholungs- und Freizeitwert durch die unmittelbare Nachbarschaft der geplanten Anlagen vollständig verlieren.
- Beeinträchtigung der Stadtsilhouette: Das unverwechselbare Erscheinungsbild Quedlinburgs, welches sich insbesondere aus östlicher und nordöstlicher Anfahrtsrichtung entfaltet, würde durch das Vorhaben nachhaltig und irreversibel entstellt.
- Gefährdung von Luft- und Trinkwasserqualität: Der Betrieb industrieller Produktionsanlagen im fraglichen Bereich schließt Risiken für die Luft- und Trinkwasserqualität nicht aus. Störfälle größeren Ausmaßes könnten die Lebensqualität der Bevölkerung auf unabsehbare Zeit beeinträchtigen.
- Gefährdung des UNESCO-Welterbetitels: Nach aktuellem Sachstand besteht eine reale und nicht hinreichend ausgeräumte Gefahr, dass der Welterbestatus der Stadt Quedlinburg als unmittelbare Folge des Vorhabens entzogen werden könnte.

II. Beeinträchtigungen des persönlichen Wohnumfeldes

Die vorgesehenen Windenergieanlagen würden auf das Wohnumfeld der Einwendenden Wirkungen entfalten, die in ihrer Gesamtheit eine erhebliche und nicht zumutbare Minderung der Wohnqualität begründen. Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Aufgrund der Anlagendimensionierung und der Nähe zur Wohnbebauung entsteht eine optisch bedrängende Raumwirkung.
- Die vertrauten Blickachsen in die umgebende Landschaft sowie die charakteristische Horizontlinie werden unwiederbringlich verändert.
- Der Landschaftscharakter wandelt sich grundlegend von einem naturgeprägten zu einem industriell dominierten Umfeld, wodurch wohnortnahe Erholungsmöglichkeiten entfallen.
- In den Abend- und Nachtstunden sind akustische Beeinträchtigungen der Wohnruhe zu erwarten.
- Der Charakter des Wohnortes erfährt eine tiefgreifende Veränderung, die mit dem Verlust gewachsener Ortsidentität und des Heimatgefühls einhergeht.

Die ausgelegten Planunterlagen setzen sich mit diesen individuellen Betroffenheiten nicht in gebotener Tiefe auseinander. Eine pauschale Zumutbarkeitsbeurteilung genügt den rechtlichen Anforderungen an eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung nicht.

III. Rüge unvollständiger Auslegungsunterlagen

Es wird ausdrücklich gerügt, dass die ausgelegten Planunterlagen wesentliche Fachbeiträge und Gutachten zum derzeitigen Stand nicht vorliegen.

Diese Unterlagen sind nachträglich einzuholen, zu vervollständigen und die Öffentlichkeit anschließend erneut zu beteiligen.

Das Gutachten von Prof. Kloos liegt bislang ausschließlich in einer Kurzfassung vor. Auch in dieser verkürzten Form kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass durch die aktuelle Planung der REP Wind-Badeborn eine Gefährdung des Welterbestatus als gegeben anzusehen ist. Übereinstimmend erhebt ICOMOS Deutschland Einwände, da die UNESCO bislang nicht in das Verfahren einbezogen wurde. Hieraus ergibt sich eine konkrete und ernsthafte Gefahr für den Fortbestand des Welterbetitels.

IV. Förmliche Anträge

Ich stelle folgende Anträge:

1. Die vorliegende Einwendung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung vollständig und inhaltlich sachgerecht zu behandeln.
2. Die Bestandssituation des Rotmilans sowie die Zugkorridore des Kranichs im Plangebiet sind durch eine methodisch belastbare und aktuelle Erfassung einer erneuten Bewertung zu unterziehen.
3. Hilfsweise wird beantragt, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 26

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ und die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg.

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich wohne in der ... in Quedlinburg innerhalb des Welterbegebietes.

I. Meine konkrete Einwendung zum Thema Natur- und Kulturlandschaften rund um Quedlinburg

Anlagen mit 285 m Gesamthöhe und die Errichtung eines großen Industriegebiets zwischen den Seweckenbergen und der A36 bringen die folgenden Risiken für die bestehende Natur- und Kulturlandschaft mit sich, die für mich als Anwohner relevant sind.

Ich befürchte insbesondere:

- Starke Beeinträchtigung / Teil-Vernichtung der Avifauna im Planungsgebiet, insbesondere Rotmilane und europäischer Kranichzug.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Seweckenbergen und der A36 östlich von Quedlinburg stellen eine noch intakte Einbettung der Stadt Quedlinburg in das Harzvorland insgesamt sowie in die Sichtachse Seweckenberg-Warte Richtung Quedlinburg dar. Diese würde unwiederbringlich zerstört.
- Verlust des Wertes des Naherholungsgebiets Seweckenberge.
- Verlust der gesamten Anfahrtssilhouette Quedlinburg von Osten/Nordosten.
- Verlust der gesunden Lebensqualität in Quedlinburg wegen Beeinträchtigungen/Gefährdungen von Luft- und Wasserqualität durch industrielle Fertigung und ggf. Havarien im großen Stil.
- Der Verlust des UNESCO- Welterbestatus ist nicht abgewandt und zu erwarten.

II. Beeinträchtigung meines persönlichen Wohnumfeldes

Die geplanten Windenergieanlagen mit 285 m Gesamthöhe verändern mein Wohnumfeld grundlegend.

Ich befürchte:

1. Optisch bedrängende Wirkung und Gefühl der Einkreisung durch Anlagen dieser Höhe in der gegebenen Entfernung.
2. Verlust meiner gewohnten Horizontlinie und Blickachse in die Landschaft.
3. Permanente Bewegung im Sichtfeld durch die Rotoren.
4. Wandel von Landschaft zu Industrieumfeld und damit Verlust meiner Erholungsmöglichkeiten zu Hause.
5. Beeinträchtigung der Wohnruhe in den Abend- und Nachtstunden.
6. Verlust meines Heimatgefühls. Die Identität meines Wohnortes verändert sich grundlegend.

Diese persönlichen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung nicht ausreichend gewürdigt. Eine pauschale Aussage, die Belastung sei „zumutbar“, trägt meiner konkreten Wohnsituation nicht Rechnung.

III. Rüge fehlender Gutachten und Fachbeiträge

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung für Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Das Gutachten von Prof. Kloos liegt bislang nur in einer Kurzfassung vor. Es sieht eine Gefährdung durch die aktuelle Planung der REP Wind-Badeborn als gegeben an. Die Icomos Deutschland erhebt ebenfalls Bedenken, da noch keine Anhörung der UNESCO erfolgt ist. Daraus ergibt sich eine reale Gefahr zum Verlust des Welterbetitels.

IV. Anträge

Ich beantrage:

- Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
- Neubewertung/Zählung der Rotmilan-Population und des Kranichzuges im Planungsgebiet.
- Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 27

Sehr geehrte Frau Jantsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Familienvater und Bürger von Quedlinburg bin ich von der Planung des Energie- und Industrieparks betroffen. Insofern möchte ich folgende Einwendungen geltend machen und begründen:

Der geplante Eingriff in die Natur unterhalb der Seweckenberge bzw. im Südosten unserer Stadt verändert in erheblichen und vor allem auch im negativen Maße unser aller Leben in Quedlinburg. Hiermit sind an dieser Stelle nicht die Touristen und etwaige Sichtachsen gemeint, sondern unsere eigene Lebensqualität. Es ist für mich unerträglich, mir vorstellen zu müssen, wie mein Naherholungsgebiet rund um die östliche Süderstadt verschandelt werden soll. Ich bin regelmäßig als Läufer, Wanderer und Fahrradfahrer genau dort unterwegs mit dem Ziel der Erholung und Entspannung. Es ist mein Erholungsgebiet!! Ohne diese intakte Natur in meiner direkten Umgebung wird mir als Anwohner Quedlinburgs erhebliche Lebensqualität entzogen.

Ich werde auf jeden Fall sehr traurig, verbittert und zutiefst enttäuscht über die wissentliche Mißachtung der Stadt Quedlinburg im Hinblick auf meine Person sein.

Es ist unverzeihlich, unsere wertvolle Natur für derartige Projekte zu opfern.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 28

Einwendung Bebauungsplan Nr. 74 Morgenrot

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Ich betreibe in Quedlinburg eine Bekleidungsgeschäft für Männer,
betreibe mit meinem Mann eine Ferienwohnung für 2 Personen in der
und besitze ein großes Denkmal geschütztes Haus in der

Aus all diesen Einnahmen erziele ich unser Einkommen, woraus wiederum die Stadt Quedlinburg über Steuern und Abgaben ein Teil Ihre Einkünfte bezieht.

Um diese Einkommen auch weiterhin zu erzielen, die gleichzeitig unsere Altersvorsorge darstellt, ist es notwendig, die dafür erforderlichen Randbedingungen zu erhalten.

Auf Grund der bisherigen Politik, die sich fast ausschließlich, auf Grund der besonderen Situation eines Weltkulturerbes, den Tourismus gefördert hat, habe wir uns, wie sicher viele andere hier mit eingebracht und sind dadurch auch von der weiteren Existenz eines starken Tourismus abhängig. Dieses garantiert neben den laufenden Einnahmen auch die Werthaltigkeit der Immobilien für Instandsetzungen und Altersvorsorge.

Auf Grund des derzeit geplanten, aktuellen „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sehe ich hier große Gefahren für unsere wirtschaftliche Existenz, die im Endeffekt auch die Stadt Quedlinburg wieder treffen wird und die theoretischen „Zusatzeinnahmen“ durch das Projekt Morgenrot kompensieren wird.

Nach unserer Erfahrung, gestützt durch unsere Gäste, Kunden und Besucher wird die einmalige Situation in der sich Quedlinburg befindet, sehr geschätzt. Alle durch diese Gäste erzielten Einnahmen, auch u.a. in der Gastronomie werden dann fehlen. Denn diese Gäste werden nicht wiederkommen und auch nicht weiterhin positiv für Quedlinburg Werbung machen. Insbesondere wenn der Welterbestatus aberkannt wird.

Im Gegensatz zu großen Städten, wie Dresden und Liverpool, wo der Tourismus eine eher kleinere Einnahmequelle darstellt und nicht so ausgeprägt ist, kann Quedlinburg den Verlust des Welterbestatus nicht kompensieren.

Deshalb sollten alle Anforderungen, die für ein Welterbeerhalt notwendig sind, in der Planung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sehe ich insbesondere durch die Windräder eine erheblich Gefährdung der Umwelt, ungelöster Entsorgungsprobleme, die auf die nachfolgende Generationen verlagert wird und bisher keine ausreichende Beachtung erhält.

Außerdem rüge ich:

- In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Verkehrsgutachten,
- Verkehrslärmprognose und
- Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser.

Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine verbindliche tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 29

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu o.g. Entwurf Stellung.

Von der Planung bin ich privat als Eigentümer eines Grundstücks im OT Gernrode, ... betroffen. Außerdem bin ich Mieter eines Büros im Klopstockweg

Die Entwicklung, welche Quedlinburg mit seinen OT in den vergangenen Jahren gemacht hat ist bis auf ein paar Ausnahmen grundsätzlich positiv.

Doch der o.g. Plan würde die Region nicht nur optisch zurückwerfen.

Die Wohn-u. Lebensqualität würde sich durch Lärm und unschöne Sichtfelder spürbar verschlechtern. Natürlich auch zum Nachteil für Tiere und Pflanzen. Ich kann mir auch beim besten Willen nicht vorstellen, dass es ein OK der UNESCO dafür gibt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 30

Die Dimensionen der vorliegenden Planung und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter erscheinen schwer erfassbar. Allein die Größe des GI von 353 ha, davon ein Großteil mit generellen Bauhöhen von 30 m und GRZ von 0,8 sind gewaltig. Ein kleiner Teil des GI soll mit Höhenbegrenzung von 18 m errichtet werden. Aus der Begründung und im Umweltbericht ist mir die generelle Bauhöhe von 30 m über Straßenfronten mehrerer 100 m nicht verständlich, zumal Verortungen von über 50 m langen Gebäuden bis nahe von Kreuzungen möglich sein sollen.

- Ist eine etappenweise Bebauung möglich, evtl. in Abschnitten, um auch die Verträglichkeit mit dem Welterbe und im Landschaftsbild nach einem ersten Bauabschnitt zu prüfen und evtl. den Plan zu korrigieren?
- Für SO-Flächen wurde der § 9 (2) BauGB genutzt, wenn Umstände eintreten, dann erfolgt das. Das sollte auch für GI-Flächen möglich sein, zumal die technische Erschließung die Stadt Quedlinburg evtl. völlig überfordert.
- Oder sind generelle weitere Höhenstaffelungen im GI (z.B. 12 m an Zufahrtsstraßen) denkbar.
- Ich bitte dies abzuwägen und zu begründen, weshalb so großflächig 30 m Bauhöhe erforderlich sei..

Gemäß Nr. 3.2 der Begründung (Städtebaul. Konzeption) erfolgt die Erschließung von 353 ha der Teilfläche 1 (GI) durch private Erschließungsstraßen, die nicht den „Kern“ der Konzeption bzw. keinen Grundzug der städtebaul. Planung darstellen.

- Sollen dann Straßen irgendwo im Plangebiet gebaut werden, nach Bedarf?
- Erfüllt der B-Plan so die Anforderungen des § 30 BauGB als Handlungsgrundlage für Baugenehmigungen und öffentliche Nutzer?
- Wie wird dann bei einer uneingeschränkten Nutzung im GI die in § 1 BauGB geforderte nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert? Ich bitte dazu um Erläuterung in der Abwägung.

Der Stn. des ZVO (Schr. v. 20.06.25) ist zu entnehmen, dass aus der Versorgungsleitung DN 150 für den OT Morgenrot kein Trinkwasser für das geplante GI zur Verfügung steht. Ebenso besteht keine Kapazität, um in die Druckleitung DN100 aus Badeborn Schmutzwasser einzuleiten.

Gemäß Aussagen zur geplanten Grundstücksentsorgung (z.B. Schmutzwasser), Begründung S. 19, ist nur der Übergabepunkt am Pumpwerk in Groß Orden zum Netzanschluss vorgegeben. Art und Umfang der Schmutzwasserentsorgung ist offen. Offensichtlich muss sich da jeder Investor selbst kümmern. Ist das so?

Sowohl in der Begründung wie in der Planzeichnung fehlen m.E. Flächen für technische Infrastruktur bzw. Leitungsrechte, Anschluss- u. Übergabepunkte für technische Medien. Die Dimensionen des geplanten GI mit den z.B. zu erwartenden Abwässern lassen doch keine Insellösungen oder diverse Leitungen/Kanäle im öffentlichen Raum zu.

- Wie ist das mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar?

- Ich bitte um belastbare Aussagen im Rahmen der Abwägung bei einer Besiedlung für z.B. 10 ha oder 100 ha GI-Fläche, erforderliche Leitungskapazitäten, Anschlusslängen und Primärkosten. Wer trägt diese Primärererschließungskosten?
- Wird für eine sachkundige Entscheidung zum B-Plan nicht ein zentrales Erschließungskonzept für alle technischen Medien und überschlägige Kosten erforderlich? Das kann doch nicht auf die Genehmigungsebene oder auf 2, 3 oder 25 Inselösungen verlagert werden?

In öffentlichen Diskussionen wurde bisher immer betont, dass die Stromerzeugung auf den Sonderbauflächen in erster Linie den sich ansiedelnden Unternehmen im GI dienen soll. Weder in der Planzeichnung noch in der Begründung sind dazu Festsetzungen (Flächen, Leitungstrassen bzw. -rechte, Übergabepunkte u.a.)

- Ist zu vermuten, dass die GI-Flächen allenfalls ein Nebeneffekt bzw. Hilfsmittel der großflächigen Energieerzeugung sind?
- Wo werden die Energiespeicheranlagen bzw. Rechenzentren verortet?
Diese Anlagen sind wegen ihrer umfangreichen Fläche, technischen Anforderungen und z.B. Sicherheitsbereichen doch besonders schützenswerte Hauptnutzungen. Bisher fehlen dazu Festsetzungen. Oder kommen die nicht?

Für das GI fehlen m.E. Aussagen und Prüfergebnisse, ob bei einer GRZ von 0,8 Niederschlagswasser ausreichend örtlich versickert bzw. in die Vorflut eingeleitet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, müssten im B-Plan Flächen an geeigneten Stellen zur Rückhaltung und Bauwerken festgesetzt werden.

Sollte das erarbeitete Entwässerungskonzept für ausreichend angesehen werden, müsste es mit gutachterlichen Stellungnahmen und Berechnungen dann Bestandteil des B-Plans werden.

Die Planzeichnung enthält nicht die Lage der 380 kV-Leitung. Daher ist es schwer, evtl. Auswirkungen der Trasse (Sicherheitsbereiche) auf angrenzende Nutzungen im Plangebiet (z.B. GI1 u. GI5) zu erfassen. Aus meiner Sicht wäre eine Darstellung der Trasse auch außerhalb vom Plangebiet hilfreich.

Der Nachweis der Vereinbarkeit von großflächigen PV-Anlagen im Vorranggebiet Landwirtschaft und im weiten Landschaftsraum um Quedlinburg/Morgenrot ist im B-Plan und im Umweltbericht m.E. unzureichend mit örtlichen Fakten untermauert. Angeblich reizarme und z.T. vorbelastete Landschaftsstrukturen lassen sich in der Summe nicht ohne die Betrachtung und Wichtung von Strukturelementen abfertigen. Sowohl die Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störungen sowie des Bodenhaushalts sollten detaillierter betrachtet sein.

Der Umweltbericht schlussfolgert dann (bei 261 ha bebautes GI mit überwiegend 30 m hohen Baukörpern) aus der optischen Überformung der Landschaft verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Menschen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Und das in der Addition über mehrere 100 ha.

- Ist das so? Bitte positionieren sie sich dazu in der Abwägung.

Mein Hinweis auf den Entzug von Landschaft als Erholungs- und Lebensraum des Menschen durch mehr und mehr eingezäunte, großflächige PV-Anlagen in QLB (Schr. v.19.06.2025) wurde bisher beim Schutzgut Mensch nicht beachtet. Mit der vorliegenden Planung kommen viele 100 ha dazu, besonders für Morgenrot.

Gem. der Stn. der RPG Harz (18.06.25) sind die 3.750 m Abstand zum Welterbe für WA ein internes Planungsinstrument des RPG Harz für alle Regionen. (bei WA Gesamthöhe 250 m x 15 = 3.750 m), da

gem. BundeskompensationsVO bis zur 15-fachen Anlagenhöhe von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgegangen werden kann.

- Sollten wir für die Sicherung des Welterbes nicht deutliche Zuschläge bei der simplen Berechnung machen?
- Wie oft bewegen wir uns bei der vorliegenden Planung an der Grenze der gerade nicht mehr erheblichen Beeinträchtigungen?
- Ist das in der Summe noch verträglich oder mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar?

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 31

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 »Morgenrot« Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Inhaberin und Eigentümerin der ... in der Innenstadt von Quedlinburg, .., Flurstück-Nr.

Meine Einwendungen stützen sich insbesondere auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, auf das Vorsorgeprinzip sowie auf mögliche gesundheitliche Belastungen durch dauerhaft einwirkende Schallimmissionen und deren bislang nicht vollständig geklärte Langzeitwirkungen.

Als Apothekerin beschäftige ich mich täglich mit den Auswirkungen gesundheitlicher Belastungen auf Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Vorerkrankungen. In meiner beruflichen Tätigkeit erlebe ich regelmäßig, wie stark Schlafstörungen, dauerhafte Stressbelastungen und chronische Erschöpfungszustände die Lebensqualität sowie die körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigen können. Gerade im Gesundheitswesen gilt der Grundsatz, Risiken möglichst frühzeitig zu vermeiden und nicht erst nach Eintritt gesundheitlicher Schäden zu reagieren.

Windkraftanlagen erzeugen nicht nur hörbaren Schall, sondern auch tieffrequente Schallanteile und Infraschall. Die wissenschaftliche Diskussion zu möglichen Langzeitfolgen ist nicht abschließend geklärt. Gleichzeitig liegen Hinweise vor, dass insbesondere dauerhafte Geräuschbelastungen unabhängig von ihrer Quelle Auswirkungen auf Wohlbefinden und Gesundheit haben können.

Dabei sind aus meiner Sicht insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

dauerhafte Belastung durch hörbaren Schall am Tag und insbesondere während der Nacht, tieffrequente Schallanteile und Infraschall, mögliche Schlafstörungen durch kontinuierliche oder schwankende Geräuschkulissen, Stressreaktionen und psychische Belastungen durch dauerhaft wahrgenommene Immissionen, Konzentrationsstörungen und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, kumulative Belastungen beim Betrieb mehrerer Anlagen,

kurzfristige Geräuschspitzen beim Anlaufen oder Abschalten von Anlagen, individuell unterschiedliche Lärmempfindlichkeit, fehlende Rückzugsmöglichkeiten bei dauerhafter Einwirkung im häuslichen Umfeld, Überlagerung mit bereits bestehenden Schallquellen und Infrastrukturbelastungen.

Insbesondere Schlafstörungen sind aus gesundheitlicher Sicht nicht als bloße Befindlichkeitsstörung anzusehen. Chronisch gestörter Schlaf wird wissenschaftlich mit erhöhter Stressbelastung, Einschränkungen der Konzentrationsfähigkeit sowie erhöhten Risiken für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und psychische Beschwerden in Verbindung gebracht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Mensch gleich auf Belastungen reagiert. Kinder, ältere Menschen, Personen mit Vorerkrankungen oder Menschen mit bereits bestehenden Schlafproblemen können empfindlicher reagieren. Ein pauschaler Verweis auf gesetzliche Grenzwerte erscheint deshalb nicht ausreichend, da Grenzwerte Durchschnittswerte darstellen und individuelle Betroffenheiten nicht vollständig erfassen.

Nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz besteht eine staatliche Verpflichtung zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit. Das Vorsorgeprinzip verlangt gerade dann eine besonders sorgfältige Prüfung, wenn wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen und potenzielle Langzeitfolgen noch nicht abschließend bewertet werden können.

Ich fordere daher:

eine unabhängige Gesundheitsfolgenabschätzung,
eine umfassende Untersuchung von Schall-, Infraschall- und Langzeitbelastungen,
ausreichend große Abstände zu Wohngebieten,
die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse besonders sensibler Bevölkerungsgruppen,
die transparente Offenlegung sämtlicher Gutachten und Bewertungsgrundlagen.

Solange mögliche gesundheitliche Auswirkungen nicht hinreichend bewertet und nachvollziehbar ausgeschlossen werden können, halte ich die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten für nicht ausreichend begründet.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 74 „Morgenrot“
Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Eigentümer des Grundstückes in der Mageburger Str.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Welterbestadt Quedlinburg und der Verlust des Welterbe
Status,

Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie meiner Tiere durch den Abrieb der Rotoren,
Verunreinigung des Boden somit Schaden für die Umwelt, Immobilien verlieren an Wert somit Auswir-
kungen auf das Grundstück und Umgebung.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 74
„Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Eigentümer des Grundstückes in der Lindenstr.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Welterbestadt Quedlinburg und der Verlust des
Welterbe Status,

Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie meiner Tiere durch den Abrieb der Rotoren,
Verunreinigung des Boden somit Schaden für die Umwelt,

Immobilien verlieren an Wert somit Auswirkungen auf das Grundstück und Umgebung.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 34

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes
Nr. 74 „Morgenrot „ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Mieter des Grundstückes in der

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Welterbestadt Quedlinburg und der Verlust des Welterbe
Status,
Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie meiner Tiere durch den Abrieb der Rotoren ,
Verunreinigung des Boden somit Schaden für die Umwelt,
Immobilien verlieren an Wert somit Auswirkungen auf das Grundstück und Umgebung.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 35

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des BPlanes Nr. 74 „Morgenrot „
Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Eigentümer des Grundstückes in der ...

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Welterbestadt Quedlinburg und der Verlust des Welterbe
Status,

Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie meiner Tiere durch den Abrieb der Rotoren ,
Verunreinigung des Boden somit Schaden für die Umwelt, Immobilien verlieren an Wert somit
Auswirkungen auf das Grundstück und Umgebung.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des BPlanes
Nr. 74 „Morgenrot „ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als Mieter des Grundstückes in der ...

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Welterbestadt Quedlinburg und der
Verlust des Welterbe Status,

Gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung sowie meiner Tiere durch den Abrieb der Rotoren ,
Verunreinigung des Boden somit Schaden für die Umwelt, Immobilien verlieren an Wert somit
Auswirkungen auf das Grundstück und Umgebung.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 37

Teil A

Festsetzungen zur rechtlichen Wahrung der Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand, der Welterbestadt Quedlinburg

Das Vorhaben soll in den Teilen Industriegebiet und Erneuerbare Energien gestaffelt in 3 Abschnitten, beginnend in den jeweils stadtfürnsten Arealen realisiert werden.

Vor Baubeginn für das 2. Areal sowie für das 3. Areal erfolgt auf Veranlassung der Vorhabensträger eine Zwischenprüfung auf Welterbeverträglichkeit durch ein von Icomos bestätigtes Büro. Entscheidend für den Beginn der Evaluierung ist nicht die Inbetriebnahme der Gebäude und Anlagen, sondern deren äußere Fertigstellung.

Die Objekte der 3. Etappe sind besonders sensibel zu planen und zu errichten. Unverträgliche Gebäude oder Anlagen sind ggf. auf Kosten der Betreiber zu verändern, Planungen für weiteres sind den aktuellen Ergebnissen aus den Zwischenprüfungen anzupassen, sofern die jeweilige Evaluierung zu einem solchen Ergebnis kommen sollte.

1. Areal/ Etappe umfasst: bis 150 ha Industriegebiet; bis 50 % der Solaranlagen, max. 4 Windräder; Erschließungen und Freiflächengestaltungen für das 2. und 3. Areal sind ebenso zulässig, wie die Errichtung von Gebäuden und Anlagen bis 10 m Höhe.

(s. Entwurf B-Plan: GI Nr. 6, 7, 8, 9)

2. und 3. Areal/ Etappe: jeweils bis 100 ha, bis 25 % Solar, jeweils bis 3 Windräder.

(s. Entwurf B-Plan: für 2. Areal- GI Nr. 5, 6 und jeweils 50 % von GI 1 – GI 4; für Areal 3 – übrige 50 % von GI 1– GI 4)

Begründung

§ 9 Abs. 2, Pkt. 2 Baugesetzbuch:

„(2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“

In der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) des Büros Kloos vom 27.03.2026 wird im Endergebnis das geplante Vorhaben als „akzeptabel“ beurteilt, wenn bestimmte Änderungen zum Vorhaben vorgenommen werden.

Es bezeichnet das Vorhaben nicht als unproblematisch oder wünschenswert für das Welterbe.

Die KVP basiert zwangsläufig lediglich auf Visualisierungen. Entscheidend kann aber nur die Wirklichkeit sein. Wie stellen sich die Gebäude, die Windräder, die großen Solarflächen, wie die Formen und Farben

sowie die Einordnung in der Landschaft und die Begrünungsmaßnahmen in der Realität dar ? Nur DAS wird letztlich Maßstab sein - auch für das Welterbekomitee.

Des Weiteren wird in der KVP auf die Gefahr sogenannter kumulativer Effekte aus Bebauungen durch die Nachbargemeinden hingewiesen und als kritisch und als Ausschlusskriterium für den Windpark bei Badeborn beurteilt. Lediglich durch partnerschaftliches Kooperieren mit den Nachbargemeinden soll das Eintreten kumulativer Effekte verhindert werden in dem die Nachbargemeinden ggf. auf bestimmte Vorhaben freiwillig verzichten.

Einen Rechtsanspruch der Welterbestadt aus ihren Status heraus gegenüber den Nachbargemeinden zu einem Verzicht gibt es nicht. Einen finanziellen Ausgleich zum Beispiel kann als ausgeschlossen angenommen werden.

Nur eine Modifizierung des eigenen geplanten Vorhabens auf dem städtischen Gebiet kann direkt von der Stadt initiiert werden. In der KVP -Seite 12, Nr. 1 wird dringend empfohlen, den `Umsetzungsprozess kontinuierlich denkmal- und welterbefachlich zu begleiten`. Dafür bedarf es einer rechtlichen Untersetzung.

Die Größe des Projektes und die Tragweite für den Status als Weltkulturerbe erfordern einen behutsamen Ausbau.

Die Unwägbarkeiten aus der Visualisierung, aus eventuellen kumulativen Gegebenheiten sowie die Empfehlung aus der KVP bedürfen bei Gefahr für den Welterbestatus dringend der Möglichkeit eines Eingreifens der öffentlichen Hand bzw. der Welterbestadt Quedlinburg. Das Eingreifen muss vor Baurealisierung von Einzelobjekten erfolgen können.

Der Vorbehalt der Stadt für das B-Plan-Projekt ist angemessen, geeignet sowie erforderlich, weil ansonsten ein Eingreifen im Sinne der Stadt und diverser öffentlicher Interessen rechtlich nicht oder nur unter hohen Kosten aus Schadenersatzzahlungen möglich wäre.

Das verbindliche Baurecht aus dem B-Plan für den Investor wird durch einen Vorbehalt nicht grundsätzlich eingeschränkt. Er greift nur partiell, wenn der Welterbetitel gefährdet wäre und nur in einem Umfang einer Modifikation der Gebäude und Anlagen, insbesondere im 3., dem stadtnächsten Areal.

Mit der Fixierung auf die äußere Fertigstellung von Gebäuden und Anlagen für den Beginn von Zwischenprüfungen soll ein zügiges Planen und Bauen unterstützt werden.

Ergänzend sei vermerkt, dass bei einer Überprüfung der realisierten Vorhaben des B-Plans 74 und einer negativen Beurteilung in Bezug auf die Attribute des Welterbes dem Welterbekomitee nichts anderes übrig bliebe als den Titel abzuerkennen. Denn einen Umbau oder gar Rückbau störender Gebäude oder Anlagen wird dann niemand finanzieren können, soweit es rechtlich überhaupt zulässig wäre.

Ein solcher Fall soll gar nicht erst eintreten. Ein entsprechender rechtlicher Passus wahrt die Handlungsfähigkeit der Stadt, schränkt gleichzeitig den Investor nur gering oder gar nicht ein.

Teil B

Festsetzungen zur Gestaltung und Ausrichtung der Gebäude und baulicher Anlagen

Die Höhe der Gebäude auf den Flächen GI 1- GI 4 soll auf den 50 % stadtwärts gerichteten Bereichen 12 m, auf den übrigen 50 % landwärts gerichteten Bereichen 18 m nicht überschreiten. Die Dichte der Gebäude soll zugunsten einer Begrünung mit Großgrün nicht mehr als 50 % betragen.

Die gesamte Beleuchtung der Flächen, Parkplätze und Straßen soll sparsam, teilweise ab 20 Uhr abgeschaltet sein oder überhaupt nicht vorgesehen werden.

Die Gebäude sind so zu stellen, dass die wertvollen Sichtbeziehungen von der B 6- Morgenrot sowie von der Autobahn möglichst wenig beeinträchtigt werden bzw. noch erlebbar bleiben.

Begründung

Damit sollen die Beeinträchtigungen auf die Welterbestadt bzw. das Erleben dieser als Einheit von Stadt mit ihrem historisch und landschaftlich geprägten Umland minimiert werden. (BNatSchG – s. unten- zu C generell). Damit kann insbesondere den in der KVP niedergeschriebenen starken Bedenken aus Sicht des Münzenberges, des Schlossberges und von der Altenburgwarte in großen Teilen entsprochen werden.

Teil C

Festsetzungen zur Begrünung

Die Festsetzungen zur Begrünung der Flächen, zur landschaftlich gerechten Einbindung der Gebäude und baulichen Anlagen sind viel zu gering (z. b. Ist nur an einer Kreisstraße eine Strauchanpflanzung zur Abschirmung einer Solaranlage vorgesehen), teilweise fachlich nicht zeitgemäß und fehlerhaft (z. B. Elsbeere ist nicht kleinkronig – s. Stiftskirche Gernrode)

Ich bitte um die Überarbeitung, verweise auf rechtliche Bedenken und mache hierzu folgende Vorschläge:

C1

Für alle 3 Pflanzlisten soll ein Passus aufgenommen werden, dass auch andere, nicht aufgeführte Arten und Sorten verwendet werden dürfen, vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung.

Für die Begrünung der Stellplatzanlagen, von Straßen, Plätzen, Lagerflächen usw. sollen auch und insbesondere trockenheitsverträgliche, fremdländische Baumarten vorgesehen werden. Die Pflanzliste 1 soll erweitert werden:

Schnurbaum (*Styphnolobium japonicum*), Platane (*Platanus x hybrida*), Birkenpappel (*Populus simonii*), Zürgelbaum (*Celtis occidentalis* und *C. Australis*), Lederhülsenbaum (*Gleditsia triacanthos*), Koloradotanne (*Abies concolor*), Schwarzkiefer (*Pinus nigra*)

In die Pflanzliste Nr. 2 sollen aufgenommen werden:

Flieder (*Syringa vulgaris*), Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Blasenstrauch (*Colutea arborescens*)

C2

Die Flächen mit Solaranlagen sollen vollständig mit mehrreihigen Großsträuchern umgrünt werden. Etwa aller 50 – 70 m sollen darin mittelgroßkronige Bäume eingestreut sein. Mindestens aller 100 m sollen auch innerhalb der Flächen Grünstreifen mit Großsträuchern angelegt werden.

Alle geplanten Straßen sollen beidseitig mit großkronigen Laub- oder Nadelbäumen bepflanzt werden. Entlang der B6 und der Kreisstraße zum Kreisel an der Westfgrenze des Bebauungsplanes sollen zusätzlich Großsträucher eingeordnet werden. Die Westgrenze soll mit mindestens 3 Reihen von Laub- und Nadelbäumen ausgestattet werden.

Auf den befestigten Flächen mit Industrie soll mindestens aller 1000 m“ ein großkroniger Baum eingeordnet werden.

Begründung

zu C- generell

Die Einwendung ergeht gemäß den gesetzlichen Vorgaben im § 1 Abs.4, Punkte 1 und 3; Abs. 5, Punkt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.10.2024 als unmittelbar verbindliches Recht.

Demnach sind Naturlandschaft und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen zu schützen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt und gestaltet werden.

zu C1

Alle vorgeschlagenen Baum- und Straucharten sind längst in Deutschland in Städten, Gemeinden, Parks und z. T. in der freien Landschaft etabliert. Ein Industriegebiet ist keine freie, offene Landschaft mehr und ist mit Städten und Gemeinden in Bezug auf eine Überbauung gleichzusetzen. Der Ausschluss fremdländischer Arten ist aus diesem und folgendem Grund nicht zutreffend und nicht standortgerecht.

Durch die Klimaveränderung ist das ohnehin schon trockene Gebiet um Quedlinburg oft in den letzten Jahren noch trockener geworden, mit einem Rekord als trockenster Ort Deutschlands. Die Tendenz ist zunehmend anzunehmen. Es wird die Großgrünanlage immer mehr savannenartig werden. An vielen Standorten wird kaum noch eine Wahl bestehen, was man pflanzt, sondern froh sein müssen, wenn überhaupt etwas anwächst und weiter existiert.

Dass weitere, nicht aufgeführte Baum- und Straucharten zum Einsatz kommen sollen, folgt der Erfahrung der letzten Jahre, dass einerseits zu keiner Baumart mehr eine Garantie des Erfolgs gegeben werden kann (Trockenheit, Einfuhr/ Verbreitung von vielen neuen Krankheiten und Schädlingen) und andererseits sehr viel Forschung und praxisnahe Testpflanzungen erfolgen, welche Arten und Sorten zukunftssträftig sind. Wollte man diese für das B-Plan -Gebiet nutzen, müsste jedesmal ein aufwendiges Verfahren zur Änderung des BPlans durchgeführt werden

zu C2

Damit sollen die landschaftliche Einbindung wirksam erfolgen, Überhitzungen entlang der Straßen, Plätze, befestigten Flächen der Industrieflächen gemildert werden.

Die besonders sensiblen Bereiche entlang der B6 und insbesondere die stadtzugewandte, westliche Grenze bedürfen einer intensiven Abschirmung.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ruch,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzenden,
sehr geehrte Stadträte,

der Unterzeichner dieses Textes plädiert hiermit für einen fraktionsübergreifenden Beschluss des Stadtrates für den B-Plan 74 mit folgendem Inhalt:

Festsetzungen zur rechtlichen Wahrung der Handlungsfähigkeit der Welterbestadt Quedlinburg

Das Vorhaben soll in den Teilen Industriegebiet und Erneuerbare Energien gestaffelt in 3 Abschnitten, beginnend in den jeweils stadtfürnsten Arealen realisiert werden.

Vor Baubeginn für das 2. Areal sowie für das 3. Areal erfolgt auf Veranlassung der Vorhabensträger eine Zwischenprüfung auf Welterbeverträglichkeit durch ein von Icomos bestätigtes Büro. Entscheidend für den Beginn der Evaluierung ist nicht die Inbetriebnahme der Gebäude und Anlagen, sondern deren äußere Fertigstellung.

Die Objekte der 3. Etappe sind besonders sensibel zu planen und zu errichten. Unverträgliche Gebäude oder Anlagen sind ggf. auf Kosten der Betreiber zu verändern, Planungen für weiteres sind den aktuellen Ergebnissen aus den Zwischenprüfungen anzupassen, sofern die jeweilige Evaluierung zu einem solchen Ergebnis kommen sollte.

1. Areal/ Etappe umfasst: bis 150 ha Industriegebiet; bis 50 % der Solaranlagen, max. 4 Windräder; Erschließungen und Freiflächengestaltungen für das 2. und 3. Areal sind ebenso zulässig, wie die Errichtung von Gebäuden und Anlagen bis 10 m Höhe.

(s. Entwurf B-Plan: GI Nr. 6, 7, 8, 9)

2. und 3. Areal/ Etappe: jeweils bis 100 ha, bis 25 % Solar, jeweils bis 3 Windräder.

(s. Entwurf B-Plan: für 2. Areal- GI Nr. 5, 6 und jeweils 50 % von GI 1 — GI 4; für Areal 3 — übrige 50 % von GI 1 — GI 4)

Begründung

§ 9 Abs. 2, Pkt. 2 Baugesetzbuch:

„(2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“

In der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) des Büros Kloos vom 27.03.2026 wird im Endergebnis das geplante Vorhaben als „akzeptabel“ beurteilt, wenn bestimmte Änderungen zum Vorhaben vorgenommen werden.

Es bezeichnet das Vorhaben nicht als unproblematisch oder wünschenswert für das Welterbe.

Die KVP basiert zwangsläufig lediglich auf Visualisierungen. Entscheidend kann aber nur die Wirklichkeit sein. Wie stellen sich die Gebäude, die Windräder, die großen Solarflächen, wie die Formen und Farben sowie die Einordnung in der Landschaft und die Begrünungsmaßnahmen in der Realität dar ? Nur DAS wird letztlich Maßstab sein – auch für das Welterbekomitee.

Des Weiteren wird in der KVP auf die Gefahr sogenannter kumulativer Effekte aus Bebauungen durch die Nachbargemeinden hingewiesen und als kritisch und als Ausschlusskriterium für den Windpark bei Badeborn beurteilt. Lediglich durch partnerschaftliches Kooperieren mit den Nachbargemeinden soll das Eintreten kumulativer Effekte verhindert werden in dem die Nachbargemeinden ggf. auf bestimmte Vorhaben freiwillig verzichten.

Einen Rechtsanspruch der Welterbestadt aus ihren Status heraus gegenüber den Nachbargemeinden zu einem Verzicht gibt es nicht. Einen finanziellen Ausgleich zum Beispiel kann als ausgeschlossen angenommen werden.

Nur eine Modifizierung des eigenen geplanten Vorhabens auf dem städtischen Gebiet kann direkt von der Stadt initiiert werden. In der KVP -Seite 12, Nr. 1 wird dringend empfohlen, den 'Umsetzungsprozess kontinuierlich denkmal- und welterbefachlich zu begleiten'. Dafür bedarf es einer rechtlichen Untersetzung.

Die Größe des Projektes und die Tragweite für den Status als Weltkulturerbe erfordern einen behutsamen Ausbau.

Die Unwägbarkeiten aus der Visualisierung, aus eventuellen kumulativen Gegebenheiten sowie die Empfehlung aus der KVP bedürfen bei Gefahr für den Welterbestatus dringend der Möglichkeit eines Eingreifens der öffentlichen Hand bzw. der Welterbestadt Quedlinburg. Das Eingreifen muss vor Baurealisierung von Einzelobjekten erfolgen können.

Der Vorbehalt der Stadt für das B-Plan-Projekt ist angemessen, geeignet sowie erforderlich, weil ansonsten ein Eingreifen im Sinne der Stadt und diverser öffentlicher Interessen rechtlich nicht oder nur unter hohen Kosten aus Schadenersatzzahlungen möglich wäre.

Das verbindliche Baurecht aus dem B-Plan für den Investor wird durch einen Vorbehalt nicht grundsätzlich eingeschränkt. Er greift nur partiell, wenn der Welterbetitel gefährdet wäre und nur in einem Umfang einer Modifikation der Gebäude und Anlagen, insbesondere im 3., dem stadtnächsten Areal.

Mit der Fixierung auf die äußere Fertigstellung von Gebäuden und Anlagen für den Beginn von Zwischenprüfungen soll ein zügiges Planen und Bauen unterstützt werden.

Ergänzend sei vermerkt, dass bei einer Überprüfung der realisierten Vorhaben des B-Plans 74 und einer negativen Beurteilung in Bezug auf die Attribute des Welterbes dem Welterbekomitee nichts anderes übrig bliebe als den Titel abzuerkennen. Denn einen Umbau oder gar Rückbau störender Gebäude oder Anlagen wird dann niemand finanzieren können, soweit es rechtlich überhaupt zulässig wäre.

Ein solcher Fall soll gar nicht erst eintreten. Ein entsprechender rechtlicher Passus wahrt die Handlungsfähigkeit der Stadt, schränkt gleichzeitig den Investor nur gering oder gar nicht ein.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegenwärtig laufenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nehme ich mein gesetzlich verbrieftes Recht wahr und mache hiermit förmlich Einwendungen gegen das oben bezeichnete Planvorhaben geltend.

Zur persönlichen Betroffenheit:

Als Bewohner des ... in Quedlinburg, das innerhalb des ausgewiesenen UNESCO-Welterbegebietes liegt, bin ich von dem Vorhaben unmittelbar und nachhaltig betroffen.

I. Einwendungen hinsichtlich der Natur- und Kulturlandschaft im Umfeld Quedlinburgs

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 285 Metern sowie die Ausweisung eines großflächigen Industriegebietes im Bereich zwischen den Seweckenbergen und der Bundesautobahn A 36 ist mit erheblichen und nach meiner Einschätzung nicht hinnehmbaren Folgewirkungen verbunden.

Im Einzelnen mache ich folgende Bedenken geltend:

- Es ist mit gravierenden Beeinträchtigungen der vorhandenen Vogelwelt zu rechnen, insbesondere hinsichtlich des im Plangebiet nachgewiesenen Rotmilan Vorkommens sowie der bedeutsamen Zugrouten des Europäischen Kranichs.
- Die bislang unversehrten Agrarflächen östlich von Quedlinburg zwischen den Seweckenbergen und der A 36 erfüllen eine stadtbildprägende Funktion. Sie konstituieren die historisch gewachsene Einbindung der Stadt in das Harzvorland und bilden die maßgebliche Sichtachse vom Seweckenberg in Richtung Quedlinburg. Eine Überformung durch Industrie- und Windenergieanlagen würde diese Kulturlandschaft irreversibel zerstören.
- Das Naherholungsgebiet der Seweckenberge würde durch das Vorhaben seinen Erholungswert vollständig einbüßen.
- Die charakteristische Silhouette Quedlinburgs, die sich insbesondere bei der Anfahrt aus östlicher und nordöstlicher Richtung erschließt, würde dauerhaft und unwiederbringlich beeinträchtigt.
- Durch den Betrieb industrieller Produktionsanlagen sind Gefährdungen der Luft- und Trinkwasserqualität nicht auszuschließen. Havarien in diesem Maßstab könnten die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung langfristig schädigen.
- Es besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand eine reale und nicht hinreichend ausgeräumte Gefahr, dass der UNESCO-Welterbestatus der Stadt Quedlinburg infolge des Vorhabens aberkannt werden könnte.

II. Beeinträchtigung des persönlichen Wohnumfeldes

Die geplanten Windenergieanlagen würden das Wohnumfeld der Einwendenden in einem Maße verändern, das als wesentliche Minderung der Wohnqualität zu werten ist. Im Einzelnen werden folgende Wirkungen befürchtet:

- Aufgrund der erheblichen Anlagenhöhe und der räumlichen Nähe entsteht eine optisch bedrückende Wirkung sowie ein subjektiv wahrnehmbares Einkreisungsgefühl.
- Die vertraute Horizontlinie sowie die gewohnten Blickbeziehungen in die Landschaft gehen verloren.

- Der Charakter der umgebenden Landschaft wandelt sich von einem naturgeprägten Lebensraum zu einem industriell geprägten Umfeld, womit die wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten wegfallen.
- In den Abend- und Nachtstunden sind Beeinträchtigungen der Wohnruhe zu erwarten.
- Die Identität und der Charakter des Wohnortes verändern sich in einer Weise, die den Verlust des Heimatgefühls und der Ortsverbundenheit zur Folge hat.

Die vorliegenden Planunterlagen würdigen diese individuellen Betroffenheiten nicht angemessen. Die pauschale Feststellung der Zumutbarkeit entspricht nicht den Anforderungen an eine einzelfallbezogene Abwägung.

III. Rüge unvollständiger Planunterlagen

Es wird ausdrücklich gerügt, dass die ausgelegten Planunterlagen wesentliche Fachbeiträge und Gutachten zum derzeitigen Stand nicht vorliegen.

Diese Unterlagen sind nachträglich einzuholen, zu vervollständigen und die Öffentlichkeit anschließend erneut zu beteiligen.

Das Gutachten von Prof. Kloos liegt bislang ausschließlich in einer Kurzfassung vor. Auch in dieser verkürzten Form kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass durch die aktuelle Planung der REP Wind-Badeborn eine Gefährdung des Welterbestatus als gegeben anzusehen ist. Übereinstimmend erhebt ICOMOS Deutschland Einwände, da die UNESCO bislang nicht in das Verfahren einbezogen wurde. Hieraus ergibt sich eine konkrete und ernsthafte Gefahr für den Fortbestand des Welterbetitels.

IV. Anträge

Ich beantrage förmlich:

1. Die vorliegende Einwendung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung vollständig und sachgerecht zu berücksichtigen.
2. Die Bestandspopulation des Rotmilans sowie die Zugrouten des Kranichs im Plangebiet sind durch eine aktuelle, methodisch belastbare Erfassung neu zu bewerten.
3. Hilfsweise wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beantragt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 39

Hallo Marion, habe gerade den Zettel zur Bürgerbeteiligung bekommen. Ich hätte da noch einen Hinweis für die Antwortvorschläge auf der Eurer Seite. Ich denke das vor allem die Petition anders laufen würde wenn man nicht auf die Wortwahl der "Investoren" reinfällt und das "reinwaschende" Zukunftsprojekt Quedlinburg" benutzt! Petitionen gegen Windräder mit entsprechenden Städtenamen findet man hundertfach zukunftsprojekt quedinburg finden nur insider! Hier ein Entwurf im Klartext und Zahlen für die Anwohner ,aber sicher auch für eine Unterschriftensammlung zum Wochenende!!!!!!!!!!!!.....

" Wir die unterzeichnenden Bürger, Anwohner ,Gäste und Unterstützer,fordern den sofortigen Stopp der aktuellen Planungen für den Bau von Riesen-Windrädern vor den Toren Quedlinburgs und den damit verknüpften Umbau der städtischen Kanalisation!

NEIN zur Landschaftszerstörung: Wir wehren uns gegen die Errichtung von INDUSTRIE-WINDKRAFTANLAGEN die das historische Stadtbild und den Tourismus unserer Welterbestadt massiv beschädigen.

NEIN zum teuren Kanalzwang: Wir fordern den Stopp der Pläne, die Innenstadt auf ein TRENNSYSTEM umzurüsten. Es ist unzumutbar, dass Hausbesitzer gezwungen werden über 10.000 Euro für neue private Leitungen zu zahlen, nur damit die Abwässer für neue Industriegebiete passend gemacht werden! UND DAS IN EINER NACHWEISLICH TROCKENSTEN REGION DEUTSCHLANDS!

SCHLUSS mit der Geheimhaltung:Wir verurteilen es, dass diese entscheidenen Pläne im Internet hinter "SCHÖNEN WERBEBEGRIFFEN" versteckt werden, sodass betroffene Bürger und Besucher kaum eine Möglichkeit finden sich kritisch zu äußern!

Wir fordern den Stadtrat auf, die Reißleine zu ziehen

KEINE WINDRÄDER IN QUEDLINBURG UND KEIN FINANZIELLER RUIN FÜR UNSERE HAUSBESITZER!